

Nachtrag zum Gutachten über August Kratt

Am 5. Juni 2025 hat mich der Historiker Markus Wolter telefonisch auf die Akten über die **Zwangssterilisation** von Anna Fetzer aus Radolfzell (geb. am 17.7.1897) hingewiesen, in denen auch ein Schreiben von August Kratt vorhanden ist. Die Akten zum Fall von Anna Fetzer liegen im Staatsarchiv Freiburg. Ich habe sie zwischenzeitlich gesichtet und fasse das Ergebnis als Nachtrag zum Gutachten und zur Information hier zusammen.

Quellen

StAF B 898/1: „Das Erbgesundheitsgericht beim Amstgericht Konstanz/Baden. Antrag des Herrn Amtsarztes zu Konstanz auf Unfruchtbarmachung der am 17.7.1897 in Radolfzell geborenen, daselbst Metzgerwaid 4 wohnhaften Putzfrau Anna Fetzer.“

StAF B 132/1: „Staatliches Gesundheitsamt Konstanz. Sonderakten. N. Erb- und Rassenpflege. Verhütung erbkranken Nachwuchses (weiblich). Fetzer Anna geb. 17.7. 1897 in Radolfzell wohnh in Radolfzell.“

Historischer Kontext

Ausgangspunkt für die Zwangssterilisationen war das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933, das im Januar 1934 in Kraft trat.

Dem Gesetz zugrunde lagen Kriterien der „Rassenhygiene“, wonach „minderwertiges Erbgut ausgemerzt“ werden sollte, um den „Volkskörper“ zu reinigen. Als „Erbkrankheit“ galten „angeborener Schwachsinn“, „Schizophrenie“, „schwere erbliche körperliche Mißbildung“, „erbliche Taubheit“, „erbliche Blindheit“, „manische Depression“, „Huntingtonsche Corea“ oder „Alkoholismus“, später ergänzt durch „gefährliche moralische Kriminelle“. Personen, bei denen diese Diagnosen gestellt worden waren, konnten auch gegen ihren Willen sterilisiert werden.

Das Gesetz von 1933 blieb teilweise und mit Ausnahme von einigen Bundesländern bis 1974 in Kraft. Eine Anerkennung des Unrechts erfolgte erst 1988 und 1994 durch den Deutschen Bundestag. Eine Entschädigung der Opfer begann spät, im Jahr 2007. Während der Zeit des Nationalsozialismus wurden mindestens 360.00 Menschen zwangssterilisiert (Herrmann u.a. S. 338), was besonders für Frauen eine schwere chirurgische Operation bedeutete. Es kam bei diesen Eingriffen auch zu Todesfällen, die nach 1945 zum Teil ermittelt wurden.

Für eine Umsetzung des Gesetzes waren die „Erbgesundheitsgerichte“ und die „staatlichen Gesundheitsämter“ zuständig. Der Prozess bis zur Zwangssterilisation durchlief verschiedene Phasen:

- Erfassung und Ermittlung: hier waren besonders die Gesundheitsbehörden beteiligt, darunter z.B. Amtsärzte, zum Teil auch Fürsorgeämter oder Heil- und Pflegeanstalten. Ebenso sollten sich Personen, die als „erbkrank“ erachtet wurden, sich bei den Erbgesundheitsgerichten melden.

- Gerichtliche Entscheidungsphase: nach einer Anzeige entschieden die Erbgesundheitsgerichte über einen Sterilisationsantrag. Die Erbgesundheitsgerichte waren den Amtsgerichten zugeordnet. Die Verhandlungen waren nichtöffentlich. Hatte das Gericht das Urteil beschlossen, musste es vollstreckt werden, auch unter Zwang. Formal konnte Beschwerde eingelegt werden, doch selten führte dies zu einer Änderung der Urteile.

Der Fall Anna Fetzer, geb. am 17.7.1897 in Radolfzell

Zum Fall von Anna Fetzer liegen die beiden o.g. Akten vor, einmal vom „Erbgesundheitsgericht“ und einmal vom „Staatlichen Gesundheitsamt“.

Gemäß Aktenlage stellte Bürgermeister Jöhle am 1. Februar 1937 mit dem Betreff *„Fürsorge für Anna Fetzer, geb. 17.7.97 in Radolfzell“* eine Anfrage an das Staatliche Gesundheitsamt Konstanz, ob *„...das Verfahren wegen Unfruchtbarmachung bereits durchgeführt ist. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, möchten wir es hiermit anregen, da die Genannte nach unserer Ansicht schwachsinnig ist.“* (StAF B 132/1)

Das Staatliche Gesundheitsamt stempelte das Schreiben mit Eingang vom 4. Februar 1937 und forderte vom Schulamt Radolfzell am 11. Februar 1937 die Abschrift eines Abgangszeugnisses an, das dort jedoch nicht mehr vorhanden war. (StAF B 132/1)

Anfang Dezember 1937, vermutlich am 10., erfolgte beim Gesundheitsamt Konstanz eine sogenannte amtsärztliche Untersuchung von Anna Fetzer durch den Amtsarzt Medizinalrat xx [Name nicht entzifferbar, CS], der am 11. Dezember 1937 den Antrag auf Unfruchtbarmachung stellte und die Unterlagen („Intelligenzprüfungsbogen“, „Sippentafel“) weiterleitete. (StAF B 132/1)

Der Antrag vom 10. Dezember 1937 nannte „angeborenen Schwachsinn“ als Grund für die „Unfruchtbarmachung“. (StAF B 898/1)

Am 23. Dezember 1937 holte das Erbgesundheitsgericht weitere Informationen ein: vom Amtsgericht Radolfzell eine Geburtsurkunde, vom staatlichen Gesundheitsamt Konstanz die Akten über die „Unfruchtbarmachung“ von Josefine Fetzer aus dem Jahr 1934, Krankenakten über Friedrich Fetzer von der der Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz, eine Anfrage beim praktischen Arzt Dr. Schildknecht in Radolfzell, ob er Anna Fetzer als Patientin kenne und „Schwachsinn“ oder „sonstige geistige Beschränktheit“ festgestellt habe. Die Mutter, Lukretia Fetzer, ebenfalls in Radolfzell wohnend und Witwe, wurde über den Antrag auf „Unfruchtbarmachung“ ihrer Tochter Anna informiert und ihr wurde die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern. Ebenso wurde ein „Pfleger“ für Anna Fetzer bestellt. Die Begründung lautete wie folgt: *„Da sich Ihre Tochter Anna zufolge ihres Leidens in diesem Verfahren nicht selbst vertreten kann, muss für sie ein Pfleger bestellt werden. Sie wollen daher auch angeben, ob Sie bereit sind, das Amt als Pfleger zu übernehmen.“*

Weiter wurde die Mutter aufgefordert, vorhandene Arbeitszeugnisse der Tochter dem Erbgesundheitsgericht vorzulegen. (StAF B 898/1)

Am 12. Januar 1938 wurde die Mutter Lukretia Fetzer erneut aufgefordert, die Anfragen vom 23. Dezember 1937 bezüglich Pflegschaft und Arbeitszeugnis zu beantworten. (StAF B 898/1)

Am 15. Januar 1938 erklärte sich der Maschinenformer August Zimmermann aus Radolfzell dazu bereit, die Pflegschaft für seine Schwägerin Anna Fetzer zu übernehmen. Weiter äußerte er sich zu dem Antrag auf Unfruchtbarmachung, was handschriftlich von der Geschäftsstelle beim Amtsgericht folgendermaßen vermerkt wurde:

„Die Anna Fetzer soll nicht unfruchtbar gemacht werden. Sie ist geistig gesund. Sie hat lediglich einen kleinen Sprachfehler. Ohne irgendwelche Beanstandungen hat sie bisher gearbeitet als Putzfrau beim Reichsbauamt Kasernenneubau Radolfzell, bei einer Spinnerei in Singen bis zu deren Einstellung, bei der Stadt Radolfzell als Putzfrau und als Küchenangestellte bei der Walderholungsstätte Buchhof, wo sie auch im kommenden Sommer wieder arbeiten wird. Die Dienstherrn waren mit ihrer Arbeit zufrieden. Das Arbeitsbuch lege ich bei. Zeugnis über die Arbeit beim Kasernenbau wurde nicht ausgestellt, ein solches von der Spinnerei ist verloren gegangen; das Zeugnis der Stadt Radolfzell soll vom Gericht angefordert werden, da ich es nicht erhalten habe. Die Möglichkeit erbkranken Nachwuchses ist gering, da die Anna Fetzer zurückgezogen lebt und nur mit ihrer Mutter ausgeht. Die Anna Fetzer ist bereits 41 Jahre alt. [Unterschrift von August Zimmermann und dem Gerichtsreferendar, CS]“ (StAF B 898/1)

In der Folge wurde mit Beschluss vom 18. Januar 1938 des Erbgesundheitsgerichtes in Konstanz August Zimmermann für das Verfahren der „Unfruchtbarmachung“ von Anna Fetzer als Pfleger bestellt. Im gleichen Schreiben schrieb das Erbgesundheitsgericht das Bürgermeisteramt Radolfzell mit folgendem Anliegen an:

„Die am 17.7.1897 in Radolfzell geborene und daselbst wohnhafte Anna Fetzer soll u.a. bei der Stadtverwaltung Radolfzell als Putzfrau angestellt gewesen sein.

Wir ersuchen um vertrauliche Mitteilung, wie lange die Fetzer dort beschäftigt war, wie sie ihre Arbeiten erledigt hat und insbesondere, ob sie dieselben selbständig und ohne Anleitung erledigte, und ob sie dort etwa wegen geistiger Beschränktheit oder gar Schwachsinn aufgefallen ist.“ (StAF B 898/1)

Die Anfrage leitete die Stadt Radolfzell am 20. Januar 1938 an die zuständige Stelle, das Stadtbauamt, weiter.

Das amtliche Schreiben vom Amtsgericht Konstanz war von August Kratt in Vertretung des Bürgermeisters und in seiner Funktion als Beigeordneter unterzeichnet worden. Der kurze Text lautete:

„Gegen Rückgabe an das Stadtbauamt mit der Bitte um Äußerung.“ (StAF B 898/1)

Das Stadtbauamt antwortete an den Bürgermeister am 26. Januar 1938:

„Die vorerwähnte Fetzer Anna war in der Zeit vom 23.3. bis 3.4.37 als Putzfrau in der Volksschule beschäftigt. Sie erhielt einen Stundenlohn von -.47 RM. Nach Aussagen des Hausmeisters war dieselbe nicht in der Lage, eine Arbeit selbständig auszuführen. Auch erweckte sie den Eindruck einer etwas beschränkten Person. Stadtbaamt [Unterschrift]“ (StAF B 898/1)

Am Tag des Eingangs dieser Auskunft leitete Bürgermeister Jöhle diese an das Amtsgericht Konstanz weiter, das den Eingang der Information am 27. Januar 1938 bestätigte. (StAF B 898/1)

Nachfolgend die beiden Dokumente aus der Akte StAF B 898/1, die in dieser Reihenfolge dort abgelegt und einsehbar sind:

Amtsgericht A I

Konstanz, den 18. Januar 1938.

XIII 234/37

Bürgermeisteramt
20. JAN. 1938
Radolfzell

Antwortung!

Die am 17.7.1897 in Radolfzell geborene und da-
selbst wohnhafte Anna Fetzer soll u. a. bei der Stadt-
verwaltung Radolfzell als Putzfrau angestellt gewesen
sein.

Nir ersuchen um vertrauliche Mitteilung, wie
lange die Fetzer dort beschäftigt war, wie sie ihre Ar-
beiten erledigt hat und insbesondere, ob sie diesel-
ben selbständig und ohne Anleitung erledigte, und ob sie
dort etwa wegen geistiger Beschänktheit oder gar Schwach-
sinn aufgefallen ist.

gez. v. r. Gerbel.

An das

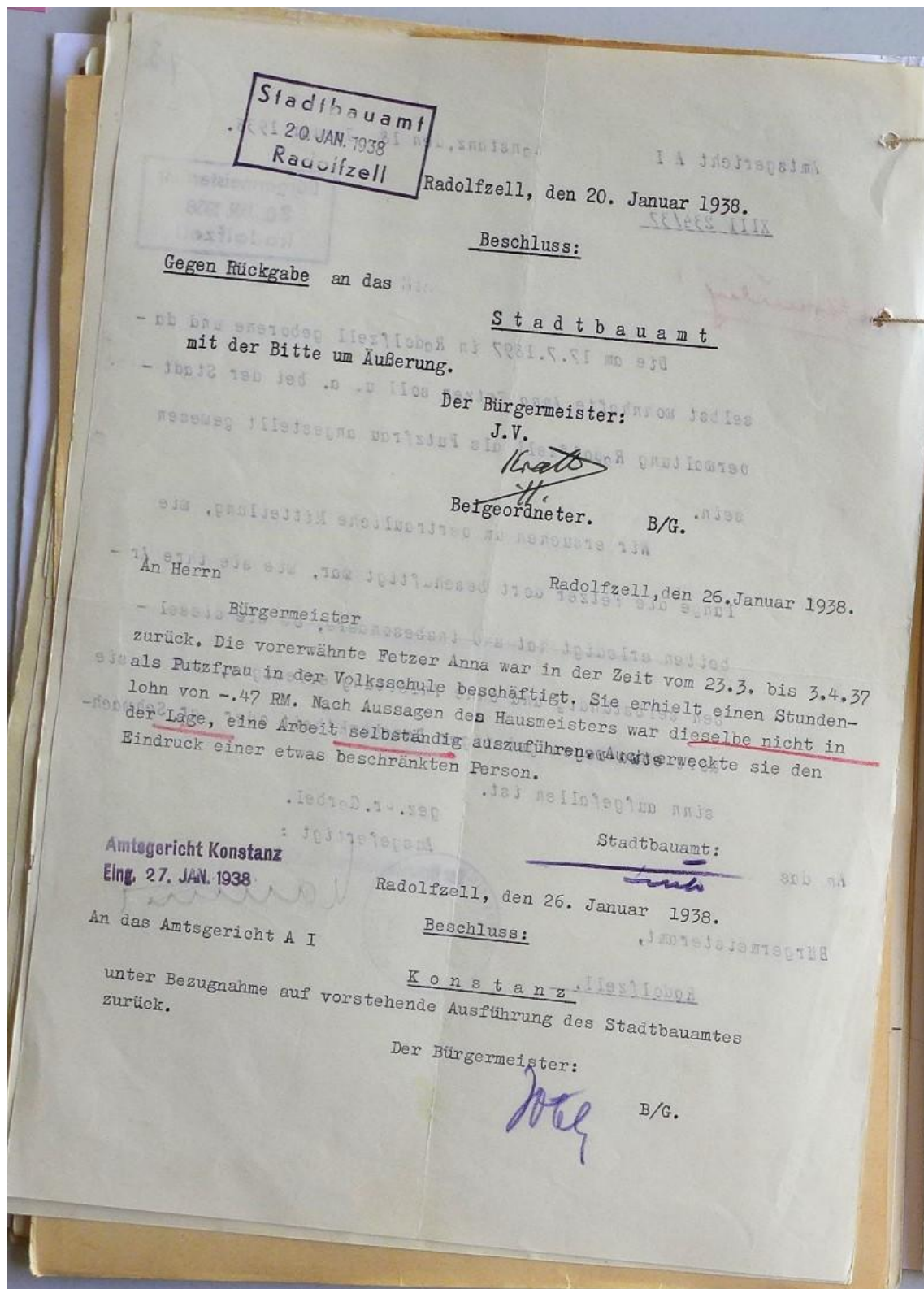
Ausgefertigt:

Bürgermeisteramt,

Radolfzell.



Kamm



Das Erbgesundheitsgericht beim Amtsgericht Konstanz verfügte am 7. Februar 1938 den Verhandlungstermin bezüglich der „Unfruchtbarmachung“ von Anna Fetzter für den 21. Februar 1938.

Am 9. Februar 1938 wurde August Zimmermann als Pfleger bestätigt. (StAF B 898/1)

Am 21. Februar 1938 erfolgte der Beschluss des Erbgesundheitsgerichtes Konstanz beim Amtsgericht Konstanz, an der folgende Personen beteiligt waren: Amtsgerichtsrat Dr. Heidlauff, Amtsarzt Dr. Kohler aus Überlingen am See, Beisitzer und „Obervertrauensarzt“ Dr. Monfort aus Konstanz. Der Beschluss lautete auf Unfruchtbarmachung wegen „angeborenen Schwachsinn“. (StAF B 132/1)

Der Beschluss wurde wie folgt begründet: *„Auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Medizinalrats Dr. Heid beim staatlichen Gesundheitsamt Konstanz vom 10. Dezember 1937 in Verbindung mit der Äusserung des praktischen Arztes Dr. Schildknecht in Radolfzell vom 23. I. 1938 und in Verbindung mit der in der Sitzung vorgenommenen Intelligenzprüfung kam das Gericht zu der Überzeugung, dass die Anna Fetzer an angeborenem Schwachsinn, somit an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 leidet.“* (StAF B 132/1)

Anna Fetzer und August Zimmermann als Pfleger waren bei der nichtöffentlichen Sitzung anwesend. Protokolliert wurden kurze Stellungnahmen von Anna Fetzer und August Zimmermann, ebenso der Sitzungsverlauf:

„Nach Verlesung des wesentlichen Inhalts der Verfahrensakten, der Akten des Erbgesundheitsgerichtes Konstanz über die Unfruchtbarmachung der Josefine Fetzer und der Akten der Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz über Friedrich Fetzer fasst das Gericht in geheimer Beratung den anliegenden Beschluss, der dem Pfleger und der Anna Fetzer unter Rechtsmittelbelehrung eröffnet wurde. Der Pfleger erklärte: Ich verzichte auf das Rechtsmittel der Beschwerde.“ (StAF B 898/1)

Am 9. März 1938 wurde das Krankenhaus Radolfzell zur Vornahme des Eingriffs durch das Gesundheitsamt Konstanz aufgefordert, mit Verweis auf den Beschluss des Erbgesundheitsgerichtes vom 21. Februar 1938. (StAF B 132/1)

Am 27. April 1938 bescheinigte der leitende Arzt des Radolfzeller Krankenhauses, Dr. Ernst Suren, dass er die Zwangssterilisation am Tag zuvor durchgeführt habe. (StAF B 132/1)

Literatur:

Bambusch, Nils Jannik: „In Anstalten ist niemand mehr untergebracht“. „Euthanasie“ und NS-Gesundheits- und Fürsorgepolitik im Landkreis Tuttlingen. Trossingen 2020. (= Veröffentlichungen des Geschichtsvereins für den Landkreis Tuttlingen, Band 13)

Haumann, Heiko: Diagnose: *angeborener Schwachsinn*. Die Geschichte der Sintiza Helena Spindler. In: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins „Schau-ins-Land“ 143 (2024), S. 83-104.

Herrmann, Svea Luise; Braun, Kathrin: Das Gesetz, das nicht aufhebbar ist: Vom Umgang mit den Opfern der NS-Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik. In: Kritische Justiz 43 (2010) Nr. 3, S. 338-352.

Wolter, Markus: Die Radolfzeller Ärzteschaft im Nationalsozialismus. Das Fallbeispiel Dr. med. Hans Foerster (1894–1970). In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 138 (2020) S. 157–192.